

09.01.2017

42.30-KiBiz

Frau Hennings/Frau Küpper

Tel 0221 809-6276/3774

Fax 0221 8284-4633

kibiz@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Nr. 42/1/2017

Förderung von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz)

Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2017/2018 Meldung von Strukturänderungen in KiBiz.web

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zuschussantrag für das Kindergartenjahr 2017/2018 steht ab sofort in KiBiz.web zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die Mittelanmeldung entsprechend Ihrer Jugendhilfeplanung in KiBiz.web zu erstellen und dort **spätestens am 15.03.2017** (Ausschlussfrist gemäß § 1 DVO KiBiz) freizugeben. Der Antrag ist mir im Anschluss an die Freigabe rechtsverbindlich unterschrieben entweder auf dem Postweg oder eingescannt per E-Mail oder Fax zuzusenden.

I. Zuschussantrag

a) Kindpauschalen/Planungsgarantie

Gegenüber dem Zuschussantrag des Vorjahres haben sich einzelne Änderungen ergeben. Eine Erhöhung der Kindpauschalen um 3 % ist entsprechend § 19 Abs. 2 KiBiz rechnerisch berücksichtigt. Die Beantragung des zusätzlichen Zuschusses gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz erfolgt inzident durch die Beantragung der Kindpauschalen,

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

sodass an dieser Stelle keine gesonderte manuelle Eingabe seitens der Jugendämter erfolgen muss. Der beantragte Zuschuss nach § 21 Abs. 2 KiBiz wird in einer neu eingefügten Zeile ausgewiesen.

Hinsichtlich der Planungsgarantie möchte ich darauf hinweisen, dass – genau wie im Kindergartenjahr 2016/2017 – die Berechnung des Zuschusses auf Jugendamtsebene nur auf Basis der Angaben in den Gruppenformtabellen erfolgt. Die Auswirkung der Planungsgarantie können Sie bei der jeweiligen Trägergruppe oder im Zuschussantrag einer einzelnen Einrichtung nachvollziehen. Die Berechnung der Planungsgarantie erfolgt anhand der Monatsdaten, die zum Zeitpunkt der Freigabe des einzelnen Zuschussantrages vorliegen.

Eine automatisierte Neuberechnung der Daten zur Planungsgarantie aufgrund von Änderungen/Aktualisierungen der Monatsdaten nach Freigabe des Zuschussantrages wird systemseitig nach Schließung der Zuschussanträge zum 15.03. durchgeführt, sodass die zu diesem Zeitpunkt in KiBiz.web erfassten Monatsdaten automatisch die Grundlage für die errechnete „Summe Planungsgarantie“ bilden. Weitere Hinweise zur Planungsgarantie können Sie auch dem Rundschreiben Nr. 42/878/2015 entnehmen.

b) Konnexität U3-Kindpauschalen

Der gemäß § 21 Abs. 1 S. 3 KiBiz um 22,46 % erhöhte Landeszuschuss für unterdreijährige Kinder wird im Zuschussantrag in der jeweiligen Trägergruppe ausgewiesen.

c) Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab 3 Jahren

Hinsichtlich der Begrenzung des Zuwachses der Betreuungszeit von 45 Stunden für Kinder im Alter ab 3 Jahren gemäß § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 42/771/2012.

d) Mietzuschuss

In den vergangenen Kindergartenjahren hat sich in Einzelfällen aufgrund der Höhe des Abzugsbetrags ein negativer bezuschussungsfähiger Mietanteil ergeben. Dies ist ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 entsprechend der Neufassung des § 20 Abs. 2 KiBiz nicht mehr der Fall. Der Abzugsbetrag gemäß § 20 Abs. 2 KiBiz beträgt für das Kindergartenjahr 2017/2018 2.925,93 €. Sollte der bezuschussungsfähige Mietanteil geringer als 0,00 Euro sein, **muss der Abzugsbetrag manuell angepasst werden**, sodass im Ergebnis kein negativer Betrag entsteht.

e) Familienzentren

Der **Wechsel des Zuschussempfängers eines Verbund-Familienzentrums** ist nur zu einem neuen Kindergartenjahr möglich. Um eine entsprechende Umsetzung in KiBiz.web bis zur Mittelbeantragung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dem

Landesjugendamt den Wechsel eines Zuschussempfängers **bis zum 10.03.2017** mitzuteilen.

Hinsichtlich der **Umstrukturierung** von Familienzentren verweise ich auf mein Rundschreiben Nr. 42/814/2013. Insbesondere weise ich darauf hin, dass der Förderantrag nach § 21 Abs. 7 KiBiz dem Jahr der Umstrukturierung entsprechen muss. Eine Übernahme der Zertifizierungskosten durch das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist nur dann möglich, wenn die Umstrukturierung im Rahmen der Re-Zertifizierung stattfindet.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass **zweite Zuschüsse** für zertifizierte Verbund-Familienzentren ebenso wie erste Zuschüsse zum 15.03.2017 und zweite Zuschüsse für nicht zertifizierte Verbund-Familienzentren zum 15.06.2017 zu beantragen sind. Der zuvor erforderliche Antrag auf Genehmigung eines zweiten Zuschusses ist so rechtzeitig beim Landesjugendamt zu stellen (**bis spätestens zum 10.03.2017 bzw. 10.06.2017**), dass ein positiver Bescheid zum Zeitpunkt der Antragstellung zum 15.03.2017 bzw. zum 15.06.2017 vorliegt.

f) übrige Landeszuschüsse

Die übrigen Landeszuschüsse zum Ausgleich für die Elternbeitragsbefreiung, für plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf werden im Rahmen der Mittelbewilligung ausgewiesen.

g) Geokoordinaten in den einrichtungsbezogenen Stammdaten

In den Stammdaten einer Einrichtung sind die Geokoordinaten automatisch durch die angegebene Adresse (Straße, PLZ und Ort) voreingestellt. Bitte prüfen Sie in den Fällen Ihre Eingaben, bei denen die Geokoordinaten noch nicht ermittelt wurden. Bei erneuter Speicherung der Stammdaten würden Sie in dem Fall ebenfalls darauf hingewiesen. Diese Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie, die eine Nutzung von Geodaten in Europa erleichtern und sowohl technisch als auch inhaltlich vereinheitlichen soll. Die Einhaltung der Richtlinie wurde mittlerweile in nationales Recht umgesetzt und ist demnach auch für Deutschland verpflichtend. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.geoportal.de/DE/GDI-DE/INSPIRE/inspire.html?lang=de>.

Im Übrigen verweise ich auf das KiBiz.web-Handbuch.

II. Strukturänderungen

Strukturänderungen wie Trägerwechsel oder neue Einrichtungen, die für die Mittelbeantragung für das neue Kindergartenjahr relevant sind, sind über den Menüpunkt „Strukturänderungen 17/18“ zu melden. Ich verweise hierzu auf mein Rundschreiben Nr. 42/730/2011.

Bitte melden Sie die Strukturänderungen **spätestens bis zum 10.03.2017** in KiBiz.web.

Führt der Wechsel der Trägerschaft zu einer Erhöhung des Zuschusses, erhält der neue Träger nach § 20 Abs. 1 S. 6 KiBiz den bisherigen Zuschuss. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 1 S. 7 KiBiz, aus dem die besondere Situation und die Gründe, die aus Sicht des Jugendamtes für eine Ausnahmegenehmigung sprechen, ersichtlich sind, ist an das Landesjugendamt zu richten. Ich werde Ihren Antrag dann mit meiner Stellungnahme an das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen weiterleiten.

Trägerwechsel, die nach der Mittelbeantragung mitgeteilt werden, werden nicht mehr für das Kindergartenjahr 2017/2018 umgesetzt.

Die Meldung der Strukturänderung entbindet nicht von der Verpflichtung, Trägerwechsel bzw. die Betriebsaufnahme oder Schließung einer Einrichtung bei den entsprechenden Stellen des Landesjugendamtes anzuzeigen (z. B. Fachberatung bzgl. der Betriebserlaubnis und Schließung einer Einrichtung; Bereich Investitionskosten bzgl. Trägerwechsel und Schließung bei bestehender Zweckbindung). Mit der Freigabe einer Strukturdatenänderung in KiBiz.web sind ggf. erforderliche Zustimmungen nicht verbunden. Durch die Freigabe werden Sie in die Lage versetzt, die Mittelanmeldung zum 15.03. entsprechend Ihrer Jugendhilfeplanung zu erstellen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend